

Gemeinde Rechberghausen, Lkr. Göppingen



Bebauungsplan „Kurzäcker/Horben“



Relevanzprüfung Artenschutz

Abstimmung des Untersuchungsrahmens

Erstellungsdatum: 26.03.2018

Gefertigt:

Franziska Eich (Dipl.-Biol.)



Dipl. Ing. (FH) Manfred Mezger
-Freier Stadtplaner-
mquadrat - kommunikative Stadtentwicklung
Badstr. 44, 73087 Bad Boll
T. 07164/14718-0, F. 07164/14718-18

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Lage des Untersuchungsgebiets.....	3
1.3	Ablaufschema Artenschutzrechtliche Untersuchungen	4
1.3.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.3.2	Konkrete Vorgehensweise im Untersuchungsgebiet	4
1.4	Vorgesehene Planung	6
1.5	Schutzausweisungen.....	7
1.6	Ausgangszustand des Gebietes	8
2	Umfang der Untersuchungen	9
2.1	Übersichtsbegehung.....	9
2.2	Ergebnisse der Habitatpotenzial-Analyse	10
2.3	Relevanz weiterer Untersuchungen	11
3	Fazit und Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise	12
	Literatur- und Quellenangaben	13

Titelbild:

links: Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit vermessenen Bäumen, rechts: Blick auf das beplante Gebiet vom Flurstück 1107/5 aus nach Nordost

1 Allgemeines

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rechberghausen plant eine Siedlungserweiterung (Allgemeines Wohngebiet) im Gewann „Kurzäcker“ südöstlich der Faurndauer Straße.

Um im Vorfeld zu prüfen, wo durch die Planung möglicherweise Konflikte für den Artenschutz entstehen, hat die Gemeinde diese artenschutzrechtliche Voruntersuchung in Auftrag gegeben. Anhand dieses Abstimmungspapiers soll die weitere Vorgehensweise zum Thema Artenschutz festgelegt werden.

1.2 Lage des Untersuchungsgebiets

Das Vorhabensgebiet befindet sich im südlichen Gemeindegebiet, am leicht geneigten Südosthang oberhalb des Marbachs.

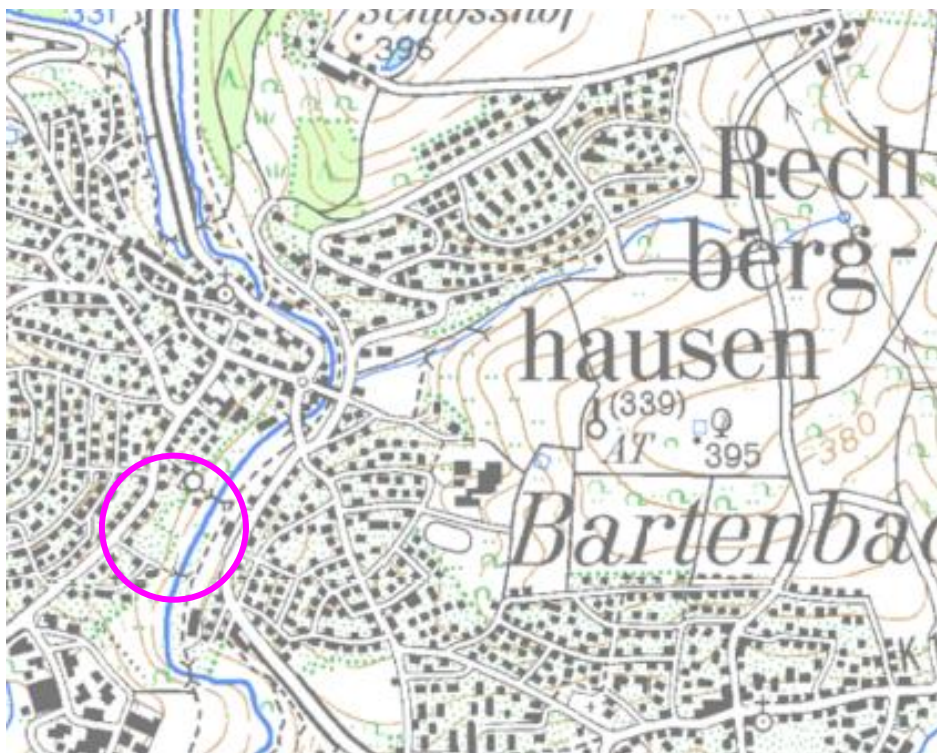


Abbildung 1

Lage des Gebietes (Ausschnitt aus Topographischer Karte, unmaßstäblich)

1.3 Ablaufschema Artenschutzrechtliche Untersuchungen

1.3.1 Rechtliche Grundlagen

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben. Dies gilt auch für Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB, wodurch Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB einbezogen werden können.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchV), erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

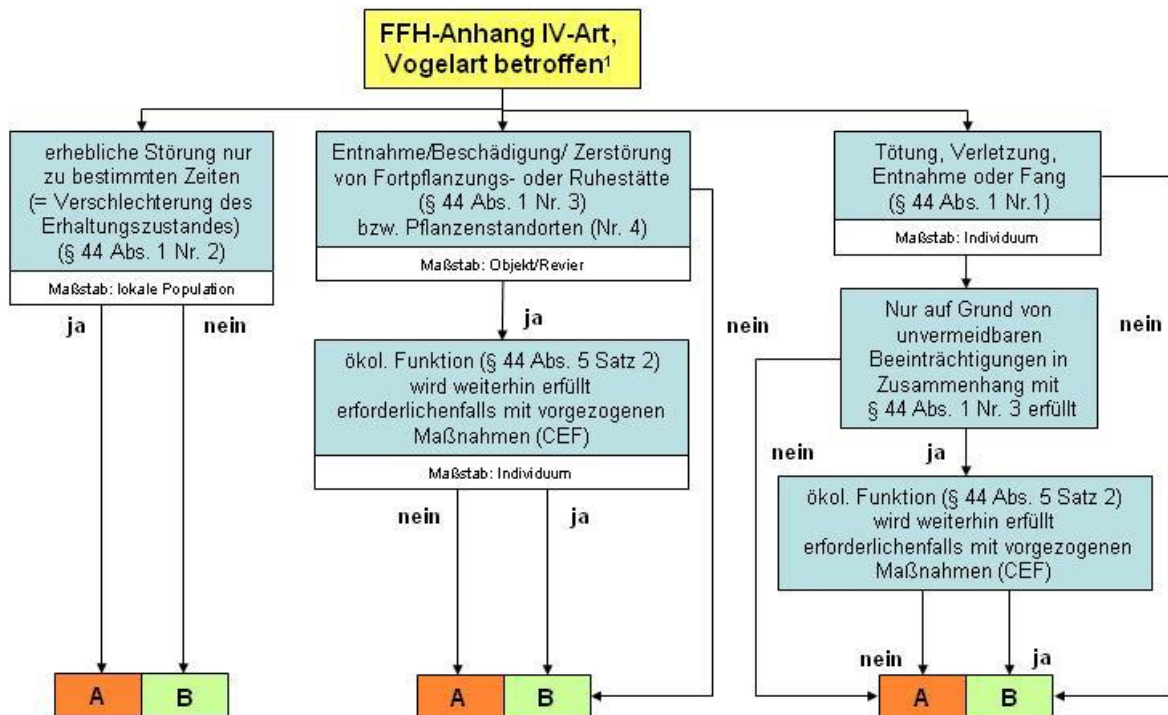
National besonders geschützte Arten sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Im Zuge des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB nicht beachtet werden.

1.3.2 Konkrete Vorgehensweise im Untersuchungsgebiet

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz wird das Plangebiet in einem ersten Schritt einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung unterzogen. Diese wird mit Hilfe einer Datenrecherche und im Rahmen einer Übersichtsbegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale vorgenommen. Anschließend erfolgt eine Einschätzung sowie ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.



A	B
Verbotstatbestand erfüllt Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2)	Verbotstatbestand nicht erfüllt Vorhabenzulassung ggf. mit Inhalts-/nebenbestimmungen, Monitoring (§ 44 Abs. 5 Satz 2-4)
Zur Ausnahmeprüfung	Ggf. weiter mit Eingriffsregelung ²

¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (März 2010)

Abbildung 2

Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (KRATSCH et al. 2010)

1.4 Vorgesehene Planung

Das geplante Wohngebiet schließt sich an die bestehende Bebauung entlang der Faurndauer Straße hangabwärts an.



Abbildung 3

Übersicht Geltungsbereich mit eingemessenen Bäumen und Höhenlinien (unmaßstäbl.)

1.5 Schutzausweisungen

Im Vorhabensgebiet selbst (Geltungsbereich) befinden sich keine bestehenden Schutzausweisungen.

Der Ufergehölzsaum entlang des Marbachs ist als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG erfasst.



Abbildung 4

Schutzausweisungen im näheren Umfeld (rosa: geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG), Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich

1.6 Ausgangszustand des Gebietes

Bei dem Vorhabensgebiet handelt es sich um einen leicht südost-exponierten Hangbereich, der mit Streuobstwiesen bestanden ist. Hangabwärts befinden sich auch stärker verbuschte Flächen. Am Talgrund schließt sich der Ufergehölgürtel entlang des Marbachs an.



Abbildung 5

Blick auf das zentrale Vorhabensgebiet, es gibt zahlreiche ältere Obstgehölze mit Bedeutung für Höhlenbrüter



Abbildung 6

Im unteren Hangbereich sind ausgedehnte Gebüsche mit Bedeutung für die Haselmaus vorhanden

2 Umfang der Untersuchungen

2.1 Übersichtsbegehung

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden für 2017 folgende Untersuchungen beauftragt:

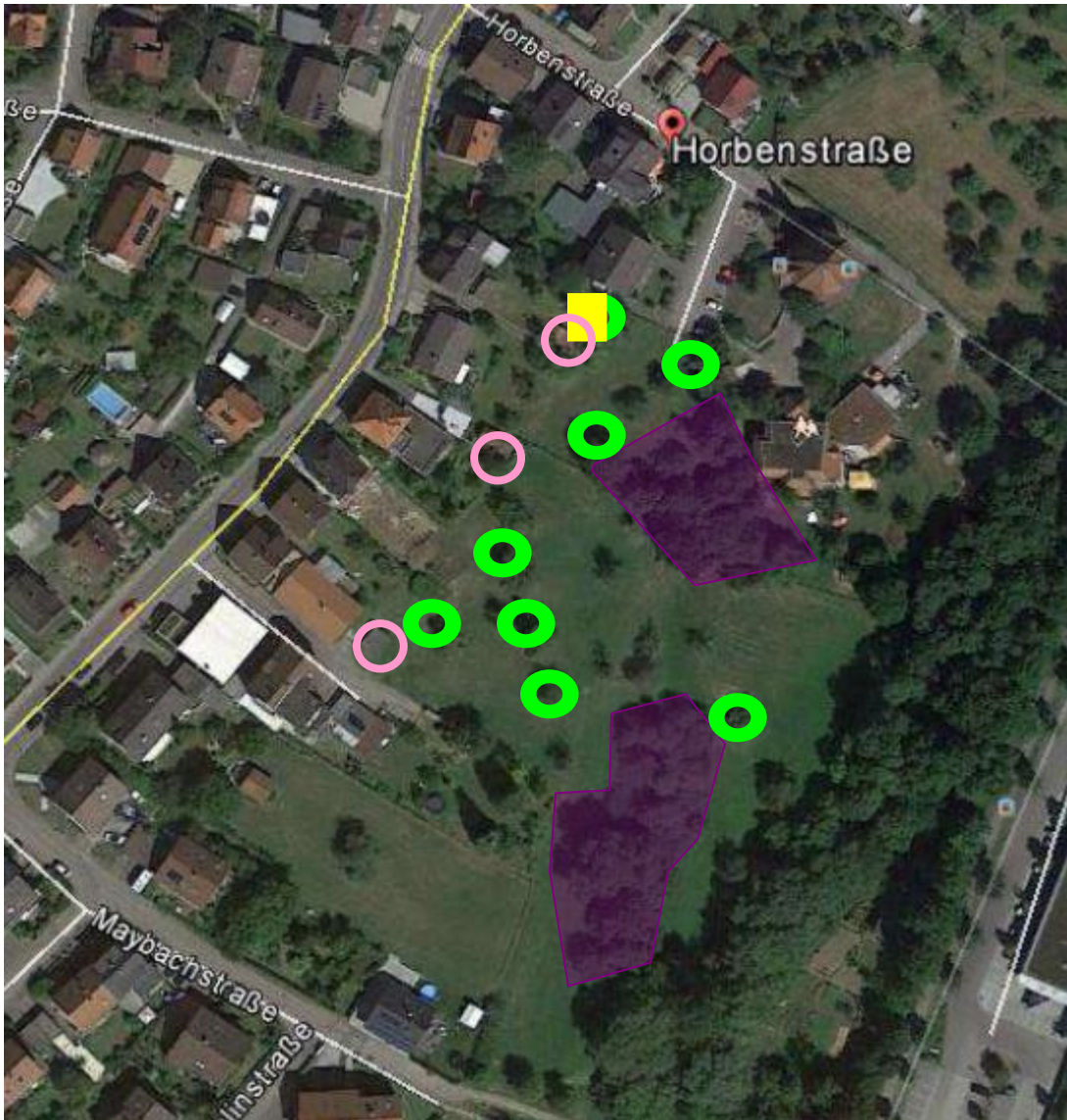
1. Habitateignung des Gebietes für Anhang-IV-Arten
2. Habitateignung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen

Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung des Untersuchungsumfangs für die weiteren Untersuchungen in 2018.





Es wurde zunächst ein Begehungstermin zur Ermittlung der Habitatstrukturen im Gebiet vorgenommen. Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

2.2 Ergebnisse der Habitatpotenzial-Analyse

Ergebnisse der Begehung vom 16.11.2017



Artenschutzrelevante Habitate im Gebiet

	Baum mit Verdacht auf Holzbewohnende Käfer und natürliche Baumhöhlen
	Nistkasten
	Schuppen/ Nebengebäude, Bedeutung für Fledermäuse, Kleinsäuger, Gebäudebrüter und Eulen noch unklar
	dichter Gebüschbestand, teilweise Altholz u. dichtes Unterholz (Potenzial Haselmaus)

2.3 Relevanz weiterer Untersuchungen

Zusammenfassend lässt sich aufgrund der Habitateignung folgende Checkliste für die weiteren Untersuchungen erstellen:

Artengruppe/ Arten	Habitate vor- handen	Betroffenheit durch die Bau- maßnahme	Untersuchungsrelevanz
Vögel	x	x	Erfassung der Brutvögel, Schwerpunkt Höhlen- und Ge- büschbrütende Arten
Fledermäuse	x	?	Potenzial in hohlen Bäumen, Ausflugkontrolle, Schwerpunkt Quartiere und Tagesverstecke
Sonst. Säuger	x	?	zwei ausgedehnte Gebüschbe- reiche mit Potenzial für die Has- selmaus, Anbringen von Tubes
Reptilien	-	-	keine geeign. Habitate, Ver- schattung und dichte Vegetati- on
Amphibien	-	-	-
Tagfalter	?	?	Kontrolle Grünland auf Wirts- pflanzen
Nachtfalter	?	?	Kontrolle Grünland auf Wirts- pflanzen
Holzkäfer	x	?	Erfassung der Potenzialbäume
Pflanzen nach Anhang I	-	-	-

x= sicher

?= möglich

- = keine Betroffenheit

3 Fazit und Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 16.11.2017 wurden die im Gebiet vorhandenen Biotopstrukturen grob erfasst und einer ersten Bewertung im Hinblick auf ihre potenzielle Bedeutung für planungsrelevante Arten unterzogen.

Es zeigte sich, dass im Gebiet ein hohes Potenzial an unterschiedlichen Habitatstrukturen vorliegt, das auch für geschützte Arten relevant sein kann.

Ausschlaggebend für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, d. h. Strukturen und Bereiche, die eine direkte und unverzichtbare funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung der Art haben (z. B. Nest, Niststätte, Brutplatz und Brutrevier, Entwicklungsstätte, Eiablageplatz, usw.). Nahrungs- und Jagdgebiete gehören nicht zu den Lebensstätten und sind für die Prüfung nicht relevant.

Aufgrund der Bedeutung für die Brutvögel wurde bereits eine Untersuchung in Auftrag gegeben, die seit Anfang März 2018 läuft.

Ein Potenzial für die Zauneidechse wurde bislang aufgrund der dichten Vegetation und Verschattung nicht erkannt. Weitere Untersuchungen zu dieser Artengruppe werden nicht für erforderlich gehalten.

Fledermäuse: Vorgeschlagen wird eine Detektorbegehung in drei Durchgängen (zwischen Ende Mai und Anfang August) zur Feststellung genutzter Quartiere in hohlen Bäumen.

Kleinsäuger: Ein hohes Potenzial für die Haselmaus liegt in den beiden ausgedehnten Gebüschchen im Osten des Untersuchungsgebietes vor, die randlich vom Vorhaben betroffen sind. Hier wird vorgeschlagen, Haselmaus-Tubes anzubringen und zwischen Juni und Mitte August auf Besatz zu kontrollieren.

Holzbewohnende Käfer: Das Potenzial an nutzbaren Alt- und Totholzern für die Holzkäfer im Untersuchungsraum wird erfasst.

Bei Betroffenheit der Nebengebäude und Schuppen werden diese ebenfalls im Zuge der Untersuchung auf Gebäudebrüter und Vorkommen von Fledermäusen und Kleinsäufern kontrolliert.

Literatur- und Quellenangaben

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".

Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) Vom 23. Juni 2015

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2013): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 6., überarbeitete Fassung, Stand 2013/ veröff. 2016. – Karlsruhe.

LANDRATSAMT GÖPPINGEN, Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren, - Ein Merkblatt des Umweltschutzamtes, Stand: August 2007 –

LISSAK 2003: Die Vögel des Landkreises Göppingen

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, M. FLADE, C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, J. SCHWARZ & J. WAHL (2009): Vögel in Deutschland – 2009. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung 30. November 2007. - Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.